

## **Satzung der Stadt Schongau zur vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes „Schongau-Mitte“ (6. Änderung)**

Aufgrund der §§ 9, 10 des Baugesetzbuches (BauGB), Art. 91 der Bayer. Bauordnung (BayBO) und der Verordnung über die Nutzung der Grundstücke – Baunutzungsverordnung (BauNVO) – erlässt die Stadt Schongau folgende Bebauungsplanänderung als Satzung:

### **§ 1**

Änderung des Bebauungsplanes „Schongau-Mitte“

Die textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes „Schongau-Mitte“ der Stadt Schongau werden wie folgt geändert:

**Die Ziffer 1.3 der textlichen Festsetzungen erhält folgende neue Fassung:**

„Gewerbliche Nutzung ist in den Untergeschossen, Erdgeschossen und ersten Obergeschossen sowie in allen darüber liegenden Geschossen zulässig.“

### **§ 2**

Diese Änderungssatzung tritt mit der Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses in Kraft.

Verfahrensvermerke

6. Änderung des Bebauungsplanes „Schongau-Mitte“  
Az.: 610-5-36.6

- |                                                                                                       |            |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------|
| 1. Änderungsbeschluss am                                                                              | 17.02.2004 |
| 2. Beteiligung der betroffenen Bürger und der berührten Träger öffentlicher Belange mit Schreiben vom | 29.06.2004 |
| 3. Satzungsbeschluss am                                                                               | 20.07.2004 |

Schongau, den 21. JUL. 2004

Dr. Friedrich Zeller  
1. Bürgermeister



4. Ortsübliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses am 23.07.2004

Der Bebauungsplan wurde am 23.07.2004 im Rathaus (Stadtbauamt, II.Stock) der Stadt Schongau zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an der Amtstafel des Rathauses hingewiesen. Der Anschlag wurde Am 23.07.2004 angeheftet und am 30. JUL 2004 wieder abgenommen.

Schongau, den 30. JUL 2004

Dr. Friedrich Zeller  
1. Bürgermeister

